



Information zur Düngeverordnung Frühjahr 2024

Das gibt es zu beachten:

Vor der Düngung

Betriebliche Obergrenze von organischen Düngern (170 kg N/ha Grenze)

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs sind insgesamt bis zu 170 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr zulässig (tierisch u. pflanzliche Herkunft).
- Bei Kompost dürfen je Hektar innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N ausgebracht werden.

Mindestkapazität zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

- Flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche), Gärreste: 6 Monate
- Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost: 2 Monate

Düngebedarfsberechnung für N und P

- Vor der ersten Düngergabe ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit schriftlich zu ermitteln.
- Der im Herbst ausgebrachte Dünger zu Wintergeste, Winterrips und Grünland nach dem letzten Schnitt ist wie eine Frühjahrsgabe anzurechnen. (Anrechenbarkeit mineralische Dünger zu 100%, organische Dünger in Höhe der Mindestwirksamkeit bzw. Ammoniumanteil)
- Der im Herbst aufgebrachte organische Dünger zu Zwischenfrüchten wird im Folgejahr mit 10% des Gesamt-N auf den Düngebedarf angerechnet.
- Bodenuntersuchungsergebnisse (eigene Nmin-Werte oder amtliche Vergleichswerte/ Informationen zur NID-Annahme siehe letzte Seite)
- Nährstoffgehalte der Düngemittel (eigene Analyse, amtliche Richtwerte, Warenbegleitschein)
- Bei Phosphat in den Gehaltsstufen hoch (D) oder sehr hoch (E) darf maximal bis zur Höhe der Nährstoffabfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge gedüngt werden.

Während der Düngung

Generelle Ausbringungsbeschränkungen

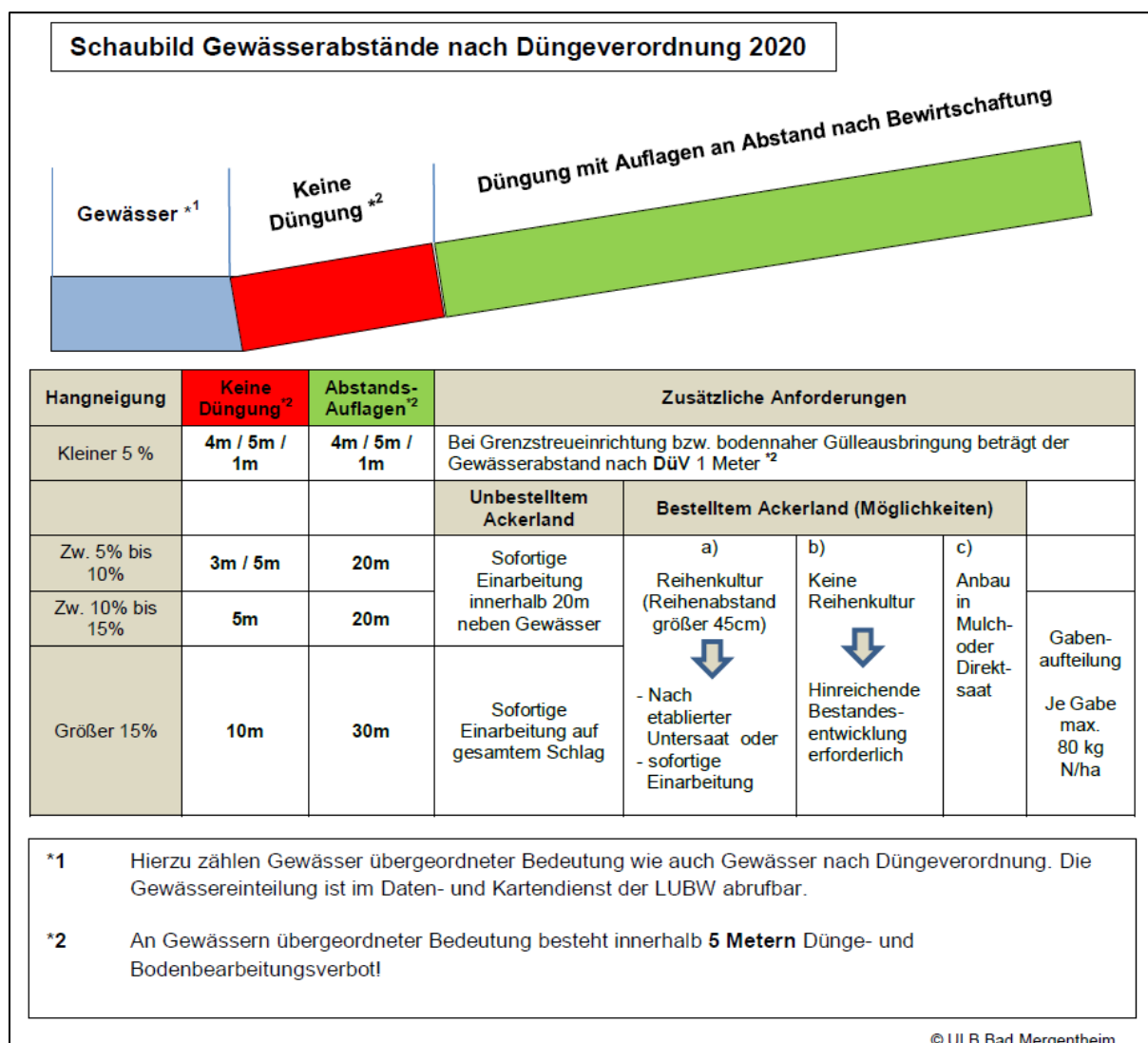
- Alle stickstoff- und phosphathaltigen (N u. P) Düngemittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten und gefrorenen Böden ausgebracht werden.

Einarbeitungsgebot für organische, organisch-mineralische Düngemittel (> 1,5% Gesamt-N in der Trockenmasse)

- Unverzögliches Einarbeiten auf unbestelltem Ackerland (innerhalb von 4 Stunden)
- Auf bestelltem Ackerland ist nur noch streifenförmiges Aufbringen möglich (Schleppschlauch/ Schleppschuh).
- Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Festmiste von Huf- und Klautieren und Komposte.



Gewässerabstände bei Flächen mit Hangneigung entlang von Gewässern beachten (siehe auch Merkblatt 35 DüV)



Das Wichtigste zu Flächen in roten Gebieten

- **Betriebe, die Flächen im roten Gebiet (Nitratgebiet) bewirtschaften**, müssen zwei Aufsummierungen durchführen. Eine Aufsummierung für die Flächen im „normalen Gebiet“ und eine Aufsummierung für Flächen im Roten Gebiet. Für Flächen, die in roten Gebieten liegen, ist der **ermittelte Stickstoffdüngedbedarf des Vorjahres bis zum 31. März** zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngedbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Die Gesamtsumme ist **um 20 % zu verringern**. Dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in Nitrat-Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau – Umbruchtermin 15.01.
- Untersuchung betriebseigener Wirtschaftsdünger
- Untersuchung betriebseigener Nmin-Bodenproben für jede Kultur und jedem Schlag/Bewirtschaftungseinheit (ab einer Düngung von mehr als 50 kg N/ha)



Nach der Düngung

Aufzeichnung der Düngermaßnahme

- Formlose Dokumentation der Düngung für jeden Schlag/ Bewirtschaftungseinheit innerhalb von 2 Tagen nach der Düngung
 - Schlagbezeichnung, Schlaggröße
 - Art und Menge des Düngemittels
 - Menge an aufgebrachtem Phosphat, Gesamt-N und des verfügbaren Stickstoffs
- Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage sowie Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere aufzuzeichnen.

Jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngedarfs sowie der tatsächlich erfolgten Düngung **bis zum 31. März** des Folgejahres:

1. Dokumentation der betrieblichen **Gesamtsumme des Düngedarfs für N und P**

Bis 31. März 2024 ist der **ermittelte Düngedarf von allen Schlägen/ Bewirtschaftungseinheiten, die im Jahr 2023 errechnet wurden**, zu einer jährlichen betrieblichen **Gesamtsumme des Düngedarfs** zusammenzufassen. Diese jährliche betriebliche Gesamtsumme ist nach Maßgabe der Anlage 5 der Düngerverordnung (DüV) aufzuzeichnen (siehe Merkblatt im Anhang oder www.duengung-bw.de)

2. Dokumentation der betrieblichen Gesamtsumme **der Ausbringungsmenge von N und P**

Ebenfalls bis zum 31. März 2024 ist die Ausbringungsmenge (**N und P**) des **Düngejahres 2022/2023** zu einer **betrieblichen Gesamtsumme** des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 DüV aufzuzeichnen (Hier kann auch das Merkblatt „Aufsummierung Düngung“ im Anhang verwendet werden).

NID-Annahmezeiten ab 19. Februar
Bad Mergentheim und Tauberbischofsheim

Montag bis Donnerstag
Vormittags 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr
Nachmittags 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag
Vormittags 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr
Nachmittags 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Weitere Informationen und Hilfen zur Umsetzung der Düngerverordnung sowie Fachprogramme finden Sie auf www.duengung-bw.de oder rufen Sie uns an (07931 4827/ -6351 oder -6303)